Allgemeine Geschäftsbedingungen

Tuchel & Sohn GmbH since 1898

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Tuchel & Sohn GmbH, Hamburg (nachfolgend „Tuchel" genannt).

2. Käufer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

3. Diese Geschäftsbedingungen werden vom Käufer spätestens mit der Annahme der Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten Tuchel nur, wenn sie von Tuchel ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind

II. Angebote

1. Die Angebote von Tuchel sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung von Tuchel zustande. Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag durch die Lieferung mit dem Inhalt der Rechnung zustande. Dem Kunden ist bekannt, dass wir gegebenenfalls vor Auftragsannahme eine Bonitätsprüfung durchführen. Wir sind berechtigt den Auftrag des Kunden erst nach durchgeführter Bonitätsprüfung anzunehmen. Sollte die Bonitätsprüfung eine kritische Bonität des Kunden ergeben haben, werden wir mit dem Kunden Gespräche über eine Vorauskassenverpflichtung führen.

2. Warenmuster gelten als "Typ-Muster", welche den ungefähren Charakter bzw. den Typ der Ware im groben darstellen. Die Zusendung von Warenmustern begründet keinen Kauf auf Probe im Sinne des § 454 BGB. Ein Kauf auf Probe liegt nur vor, wenn Tuchel dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen sowie Vereinbarungen, Zusicherungen und Zusagen jeder Art einschließlich der Erklärungen der Mitarbeiter von Tuchel sind nur rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch, soweit Vereinbarungen mit Reisenden und Vertretern geschlossen werden.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich - sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe dazu.

2. Sofern nicht anders vereinbart sind die ausgegebenen Preise in EURO.

3. Änderungswünsche des Käufers nach Auftragsbestätigung berücksichtigen wir nur nach vorheriger Prüfung und Berechnung eventuell anfallender Kosten des Mehraufwands.

4. Frachtfrei gestellte Preise gelten innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung des billigsten Weges und offen, unbehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Lieferwegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer haftet für den verkehrssicheren Zustand der An- und Abfahrtswege zur Entladestelle, insbesondere für adäquate Möglichkeiten zum unbeschadeten Entladen der Ware sowie für ausreichende Tragfähigkeit, Verkehrsraum, Absperrungen und klare Sichtverhältnisse

5. Sind Devisenkurse für die dem Einkaufskontrakt zugrundeliegende Fremdwährung am Tage der Lieferung höher als am Tage des Vertragsabschlusses, und ist der Kunde Unternehmer, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.

IV. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Frist ohne jeden Abzug, netto Kasse zu leisten. Soweit ein Skontoabzug vereinbart ist, darf der Abzug nur vorgenommen werden, wenn der Betrag innerhalb der vereinbarten Frist bei Tuchel eingegangen ist.

2. Sofern eine vereinbarte Frist nicht vorliegt, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Dies gilt nicht, wenn dem Käufer die Rechnung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist. In diesem Fall tritt Verzug erst nach Ablauf von 7 Werktagen nach Zugang der Rechnung ein. Geht dem Käufer eine Rechnung nicht zu, tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Empfang der Ware ein.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt vom zu zahlenden Kaufpreis wegen etwaiger Gewährleistungs- oder Erfüllungsansprüche vorzunehmen.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle eines Schecks gilt die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck eingelöst werden konnte.

5. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Kaufpreis wird jedoch sofort zur Zahlung fällig, wenn:
 a) ein Anlass (z.B. Auskunft über angespannte finanzielle Situation des Kunden, Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden etc.) auftritt, wodurch die Bonität des Kunden aus unserer Sicht als bedenklich zu betrachten ist,
 b) der Kunde Außenstände oder Waren, auf die sich unser Eigentumsvorbehalt erstreckt, an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet. In den vorstehenden Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt,
 - noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuliefern;
 - Sicherstellung unserer Forderungen zu verlangen;

- dem Kunden jede weitere Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen;
- von dem Vertrag zurückzutreten.

6. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung und nur bei Rediskont Fähigkeit zulässig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllungs Statt angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Sie sind sofort fällig. Im Fall eines Scheck- und Wechselprotests kann Tuchel Zug um Zug gegen die Rückgabe des Schecks oder des Wechsels sofortige Bezahlung auch für später fällige Papiere verlangen

7. Der Käufer ist ohne Einwilligung von Tuchel zur Aufrechnung nicht befugt, es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

V. Lieferzeit, Höhere Gewalt

1. Von uns genannte Lieferfristen und -Termine gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie vorbehaltlich der Beibringung der vom Kunden bereitzustellenden und/oder zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.

2. Lieferfristen und -termine gelten als eingehalten, sofern wir den Kunden innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins die Versandbereitschaft der von uns geschuldeten Leistung angezeigt haben.

3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und/oder außergewöhnlicher und/oder unverschuldeter Umstände sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Energieversorgungs-schwierigkeiten, Verkehrssperren, Störung der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben und zwar einerlei, ob sie bei uns, den Vorlieferanten oder deren Unterlieferern eintreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

4. Die in Ziffer 3. aufgeführten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Kunde seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung zurücktreten.

VI. Versand, Gefahrenübergang

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, schulden wir Bereitstellung ab Werk. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen abgeholt werden.

2. Sofern wir die Ware auf Wunsch des Kunden versenden, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern insoweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht in diesem Falle mit der Verladung der Ware auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten und/oder die Anlieferung übernommen haben.

3. Sollten wir die Ware auf Wunsch des Kunden versenden, werden wir ebenfalls auf Wunsch des Kunden die Ware auf Namen und Rechnung des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Hierzu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung in der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Vereinbarung. Transportschäden hat der Kunde im vorstehenden Fall selbst zu regulieren.

4. Wir sind bemüht, die Ware komplett bereitzustellen oder zum Versand zu bringen; wir sind jedoch berechtigt, für den Kunden zumutbare Teillieferungen durchzuführen. Mehr- oder Weniglieferungen bis 5 % der vereinbarten Menge gelten als Vertragserfüllung.

5. Haben wir dem Kunden die Versandbereitschaft der Ware angezeigt und holt der Kunde die Ware nicht innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft ab oder verzögert sich die Lieferung aus einem Grund den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung auf den Kunden 8 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft über. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert zu berechnen.

6. Wenn und soweit CIF als Incoterm vereinbart wurde, erstreckt sich die von Tuchel abzuschließende Versicherung nicht auf Kriegsrisiken. Die von Tuchel in diesem Fall abzuschließende Versicherung muss einen Schadenersatzanspruch des Käufers wegen entgangenen Gewinns lediglich in Höhe von 5 % abdecken.
7. Wenn und soweit CIF als Incoterm vereinbart wurde, sind die Waren vom Käufer, falls der vereinbarte Bestimmungshafen infolge höherer Gewalt nicht erreicht werden kann – ohne Mehrkosten für Tuchel im nächsten erreichbaren Hafen abzunehmen.

8. Tuchel kann den Versandweg und die Versandart frei bestimmen. Erfolgt die Lieferung frachtfrei, so ist Tuchel berechtigt, die für sie frachtgünstigste Transportmöglichkeit auszuwählen.

VII. Mängel, Gewährleistung

1. Soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

2. Ist der Käufer Kaufmann, hat er die gelieferte Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Übergabe zu untersuchen.

3. Ist der Käufer Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe gegenüber Tuchel zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber Tuchel zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei Tuchel.

4. Sofern der Käufer zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, gelten Ziffer 1. und 2. entsprechend.

5. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden (bei Abholung) oder den Transportunternehmer (bei Versendung) oder, sofern wir die Anlieferung der Ware übernommen haben, der Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware beim Kunden gem. vereinbarter Lieferbedingung.

6. Der Kunde hat uns einen etwaigen Mangel hinreichend konkret zu benennen. Es ist uns Gelegenheit zu geben, uns von dem gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter zu überzeugen.

7. Im Falle der Mangelbehebung, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, sind wir verpflichtet, die uns zum Zweck entstehenden Aufwendung zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Wird die Ware an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht, so hat der Auftraggeber einen hieraus entstehenden Mehrkostenaufwand zu tragen, wenn die Verbringung nicht Bestandteil des Liefervertrages war.

8. Die von uns übernommene Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf Nacherfüllung, wobei uns das Recht zusteht, innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist die Nacherfüllung vorzunehmen bzw. zu versuchen. Die Art und Weise der Nacherfüllung (Lieferung einer mangelfreien Sache oder Behebung des Mangels) steht in unserem Ermessen. Ist die Nacherfüllung unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern bzw. ist der Mangel nach erfolgtem Nacherfüllungsversuch nicht behoben, so kann der Kunde Minderung oder Rücktritt geltend machen.

9. Die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren, sofern nicht einer der Fälle der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen oder etwas anderes vereinbart wurde, in 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Tuchel den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

10. Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, Umgang, Veränderung, Bearbeitung oder sonstigen Behandlung der Ware durch den Kunden begründet sind. Natürliche Vorgänge, die aufgrund von produkttypischen Eigenschaften auftreten, sind nicht von unserer Gewährleistung umfasst.

XIII. Beschaffenheitsvereinbarung

1. Als Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ausschließlich, was im Kaufvertrag schriftlich vereinbart wurde.

2. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Tuchel und ihrer Gehilfen stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Soweit wir allgemein in gedruckten oder elektronischen Medien Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige technische Daten (im Folgenden gemeinsam „Daten" genannt) über unsere Produkte wiedergegeben haben, handelt es sich hierbei ausschließlich um Annäherungswerte - diese stellen keine Zusicherungen oder Garantien dar. Die für die vom Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen maßgeblichen Daten richten sich allein nach den in dem Vertrag festgehaltenen Daten.

3. Wenn und soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dem Kaufvertrag eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, handelt es sich hierbei nicht um eine Garantie.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Tuchel behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer vor. Bei der Zahlung mit Scheck oder Wechsel bleibt die Ware bis zu deren Einlösung Eigentum von Tuchel.

2. Sobald Dritte unmittelbaren Besitz an dem Vorbehaltseigentum erlangt haben oder erlangen werden, hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt von Tuchel ausdrücklich hinzuweisen.

3. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von Tuchel die Vorbehaltsware auf seine Kosten gesondert zu lagern, zu kennzeichnen und herauszugeben.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren (insbesondere gegen Verlust, Wertminderung, Feuer- und Diebstahlgefahr, Transportgefahr, Wasserschaden) ausreichend zu versichern. Der Käufer tritt hiermit alle daraus entstehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft an Tuchel ab.

5. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für Tuchel vor, ohne dass Tuchel hierdurch Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Tuchel nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Tuchel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Tuchel nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Tuchel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert

der Hauptsache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Tuchel anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer gilt als unentgeltlicher Verwahrer des so entstandenen Alleineigentums oder Miteigentums für Tuchel.

7. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Tuchel berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; der Käufer erteilt bereits jetzt unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe.

8. Der Käufer ist befugt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern; er tritt Tuchel jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, ab.

9. Die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes ist dem Käufer nicht gestattet.

10. Der Käufer ist berechtigt, die aus der Veräußerung der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen zu fakturieren und einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Sicherungszweck des Eigentumsvorbehalts gefährdet ist, insbesondere wenn sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet. Für den Fall, dass nur ein Teil der Forderung an Tuchel abgetreten ist, gelten die Zahlungen des Schuldners an den Käufer als zunächst auf den Tuchel nicht abgetretenen Teil der Forderung geleistet. Die vom Käufer eingezogenen Beträge sind unverzüglich an Tuchel abzuführen.

11. Hat Tuchel die Einziehungsermächtigung widerrufen so ist der Käufer verpflichtet und Tuchel ist berechtigt, gegenüber Dritten die Abtretung der Forderungen anzuzeigen.

12. Der Käufer hat Tuchel unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (zum Beispiel Pfändungsprotokolle) zu benachrichtigen, wenn in Vorbehaltsware oder in Miteigentum von Tuchel stehende Ware sowie an Tuchel abgetretene Forderungen vollstreckt werden.

13. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20%, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl zurück.

X. Mehrweggebinde und Paletten

1. Mehrweggebinde, die nicht ausdrücklich im Preis und Rechnungsbetrag enthalten sind, werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum des Verkäufers.

2. Packmittel müssen von dem Kunden fachgerecht gelagert werden und sind pfleglich zu behandeln.
3. Beschädigte oder nicht retournierte Packmittel werden mit dem Anschaffungspreis in Rechnung gestellt. Dieser beträgt 12,50 € für Euro-Paletten und 175,00 € für IBC. Sonstige Mehrweggebinde oder Paletten werden nach Rechnungsstellung des Packmittel Lieferanten dem Kunden weiter belastet.
4. Nur die von uns gelieferten Mehrweggebinde werden von uns wieder angenommen.

XI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten (Rezepturen, Lieferketten, Verarbeitungsschritte, Unternehmensstrategien etc.), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Die Vervielfältigung kaufmännischer und technischer Einzelheiten ist nur insoweit zulässig, soweit dies für die Durchführung des Vertrages bzw. dem nach dem Vertrag vorgesehen Zweck notwendig ist. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Im Übrigen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

XII. Haftung

1. Für Schäden, gleich woraus diese resultieren, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt entsprechend im Falle der Verletzung vor- oder nebenvertraglicher Pflichten, bei unerlaubter Handlung, bei Mangel- und Mangelfolgeschäden sowie bei Verzug und Unmöglichkeit. Vorstehende Regelung gilt nicht bei einer Verletzung von Kardinalpflichten.

2. Sofern wir haften, haften wir nur insoweit, als die Schäden vorhersehbar waren. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Schaden darauf beruht, dass ein gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder ein sonstiger Angestellter oder Erfüllungsgehilfe eine Kardinalpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

3. Die in Ziffer 1. und 2. aufgeführten Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht bei Schäden aufgrund des Fehlens abgegebener Zusicherungen, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Die in den vorstehenden Regelungen aufgeführten Haftungsbegrenzungen und -Ausschlüsse gelten gleichermaßen bei Ansprüchen, die der Kunde direkt gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern, Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen geltend macht.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ist der Käufer Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).

XIIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine solche treten, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Gez. Geschäftsführung Tuchel & Sohn GmbH
22309 Hamburg

Stand: 16.04.2019